



Pet 4-19-11-81503-031423

50969 Köln

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Empfänger von Arbeitslosengeld II mit Mundschutzmasken auszustatten oder ihnen alternativ eine Sonderleistung aus den Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu deren Beschaffung zu zahlen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bundesärztekammer die Bevölkerung im Zuge der Corona-Pandemie zum Tragen von Schutzmasken aufrufe. Besonders in höherem Alter sei es kaum noch möglich, Vermittlungsvorschläge des Jobcenters ohne ausreichenden Schutz für sich und andere wahrzunehmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 77 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Koalitionsausschuss am 3. Februar 2021 beschlossen hat, erwachsenen Grundsicherungsempfängern eine Einmalleistung in Höhe von 150 Euro zu gewähren. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Sozialschutzbettes III.

Zudem wurde im Rahmen der von Bundesministerium für Gesundheit geänderten Coranavirus-Schutzmaskenverordnung die kostenfreie Versorgung der Grundsicherungsempfänger mit FFP-2-Masken geregelt. Diese erhalten ab 16. Februar 2021 zehn Masken gegen Vorlage des von der jeweiligen Krankenkasse ausgestellten Berechtigungsscheins in den Apotheken.

Der Petitionsausschuss stellt insoweit fest, dass damit der mit der Petition erhobenen Forderung in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.